

## **FAQ im Zusammenhang mit Art. 29d der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Ukraine-VO II<sup>1</sup>)**

**12.02.2025**

### **FAQs zu Art. 29d**

Die nachfolgenden FAQ dienen dem Zweck, Rechtsanwender bei der Auslegung der per 14.02.2025 neu eingeführten Abs. 6 und 7 des Art. 29d (LGBI. 2025 Nr. 172) der liechtensteinischen Ukraine-VO II zu unterstützen. Die FAQ sind nicht dazu geeignet, zur Auslegung von ausländischen Sanktionsvorgaben oder zur Beurteilung von ausländischen Sanktionsrisiken herangezogen zu werden, insbesondere nicht im Kontext der OFAC-Sanktionen.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang wird explizit auf die FMA Mitteilung 2024/2 – Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht<sup>3</sup> verwiesen und deren Bedeutung unterstrichen.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine; LGBI-Nr. 2022.045, LR-Nr. 946.224.2. In weiterer Folge genannte Artikel ohne Gesetzesbezeichnung entstammen der Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

<sup>2</sup> Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums.

<sup>3</sup> <https://www.fma-li.li/de/news/20240904-fma-mitteilung-2024-2-risikomanagement-betreffend-auslandisches-sanktionsrecht.html>

Nr.	Frage	Antwort
1	Auf welche Rechtsformen ist Art. 29d anwendbar?	<p>Art. 29 d Abs. 1 bis 5 sind seit 29.5.2022 auf Trusts und ähnliche Rechtsgestaltungen anwendbar, sofern eine in Abs. 1 genannte Person Treugeber oder Begünstigter ist.</p> <p>Mit der Einführung von Art. 29 d Abs 6 und 7 finden Abs. 1 bis 3, 4 und 5 sinngemäss Anwendung auf Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.), sofern eine in Abs. 1 genannte Person eine ähnliche Stellung wie ein Treugeber oder Begünstigter innehat.<sup>4</sup> Zu prüfen sind hier insbesondere auch Sachverhalte, in denen sich Hinweise bezüglich einer indirekten Kontrolle durch Personen nach Abs. 1 ergeben.</p> <p>Jedenfalls gemäss Art. 16 gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle:</p> <p>a) der in Anhang 8 aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen;</p> <p>b) der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Bst. a handeln; oder</p> <p>c) der Unternehmen und Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Bst. a oder b befinden.</p>
2	Was wird unter dem Begriff «Begünstigte» verstanden?	<p>Art. 29d verwendet ausschliesslich den Begriff «Begünstigte» und unterscheidet nicht zwischen einzelnen Formen von Begünstigungen. So sind Begünstigungsberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Ermessensbegünstigte (unabhängig davon ob namentlich bekannt oder bestimmbar) und Letztbegünstigte als Begünstigte im Sinne von Art. 29d zu qualifizieren.</p>
3	Was gilt im Fall von diskretionär ausgestalteten Stiftungen?	<p>Die Beschränkungen gelten für alle Stiftungen, bei denen ein Stifter oder ein Begünstigter die in Art. 29d Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt.</p>

<sup>4</sup> Nachfolgend werden zusammenfassend in Bezug auf die Stiftung die Begriffe «Stifter» und «Begünstigte» verwendet. Die Erläuterungen finden sinngemäss Anwendung für stiftungsähnliche Anstalten und stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.), sofern eine in Abs. 1 genannte Person eine ähnliche Stellung wie ein Stifter oder Begünstigter innehat. Dies betrifft neben Stifter/Begünstigte (Stiftung) damit etwa auch Gründer/Begünstigte (stiftungsähnliche Anstalten) und Treugeber/Begünstigte (stiftungsähnliche Treuunternehmen; Trust reg.) Relevant sind damit insbesondere effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber. Alle Personen, unabhängig davon ob sie in einer Organfunktion sind, die eine direkte oder indirekte Kontrolle über die Vermögenswerte ausüben können, sind jedenfalls in einer ähnlichen Stellung wie ein Treugeber oder Begünstigter.

4	Ist das Verbot einschlägig, wenn der Stifter nach Abs. 1 keine Einflussmöglichkeit hat und auch als Begünstigter ausgeschlossen ist?	<p>Art. 29d der Verordnung stellt nicht auf die Kontrolle bzw. Kontrollmöglichkeiten des Stifters ab. Für die Anwendbarkeit der Verordnung ist es ausreichend, dass der Stifter eine Person nach Abs. 1 ist.</p> <p>Auf die tatsächliche Einflussmöglichkeit und allfällige Begünstigung eines Stifters, der eine Person nach Abs. 1 ist, kommt es nicht an. Art. 29d ist bereits einschlägig, wenn entweder der Stifter oder ein Begünstigter eine Person im Sinne von Art. 29d Abs. 1 ist.</p>
5	Ist das Verbot einschlägig, wenn der Stifter verstorben ist?	Ist der Stifter vor Anwendbarkeit des neuen Abs. 6 verstorben, ist er keine Person nach Abs. 1.
6	Ist das Verbot einschlägig, wenn die Person nach Abs. 1 als Begünstigter ausgeschlossen ist?	<p>Das Verbot ist einschlägig, wenn eine Person nach Abs. 1 Stifter oder Begünstigter ist. Sofern in den konstituierenden Dokumenten (Statuten oder Beistatuten) vorgesehen ist, dass Personen nach Abs. 1 von einer Begünstigung ausgeschlossen sind, werden keine verbotenen Dienstleistungen nach Abs. 2 erbracht, es sei denn, der Stifter ist als Person nach Abs. 1 zu qualifizieren.</p> <p>Neben dem Ausschluss in den Statuten/Beistatuten ist auch der Ausschluss von Personen nach Abs. 1 als Begünstigte mittels Stiftungsratsbeschluss geeignet, das Verbot abzuwenden. Ein solcher Ausschluss der von Abs. 1 betroffenen Begünstigten entspricht einer Beendigung der verbotenen Dienstleistungen und ist entsprechend unter Einhaltung von Abs. 6 durchzuführen sowie nach Abs. 7 bei der Stabstelle FIU zu melden. Zu würdigen ist im konkreten Einzelfall immer auch der Aspekt möglicher Umgehungshandlungen vor dem Hintergrund allfälliger Konstellationen, in welcher Personen nach Abs. 1 indirekt die Kontrolle innehaben.</p>
7	Ist das Verbot einschlägig, wenn in der Vergangenheit ein Begünstigter vorhanden war, der mit der Einführung des Abs. 6 eine Person nach Abs. 1 wäre, diese Begünstigung aber nicht mehr besteht?	Relevant ist, ob ein aktuell Begünstigter eine Person nach Abs. 1 ist.

8	<p>Findet Art. 29d Abs. 3 der Ukraine-Verordnung Anwendung, wenn der Stifter, der eine Person nach Abs. 1 ist, über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz verfügt, seinen tatsächlichen Wohnsitz jedoch ausserhalb des EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz hat, z.B. in UK?</p>	<p>Die FIU hält sich bei Art 29d Abs. 3 an den Text «Aufenthaltstitel». Dieser Aufenthaltstitel muss befristet oder unbefristet sowie wirksam von einer zuständigen Behörde ausgestellt und gültig sein.</p> <p>Für Drittstaaten ausserhalb des EWR oder der Schweiz (wie z.B. UK oder Andorra) ist die Ausnahmebestimmung des Art. 29d Abs. 3 nicht anwendbar.</p>
9	<p>Ist Art. 29d Abs. 3 anwendbar, wenn der Stifter <b>ODER</b> der/die Begünstigten Staatsangehörige eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz sind oder über einen befristeten / unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen? Also reicht es somit aus, wenn bei grundsätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 (Stifter oder Begünstigte Personen gem. Abs. 1) entweder der Stifter <b>ODER</b> einer /mehrere der Begünstigten in einem EWRA-Vertragsstaat oder in der Schweiz ansässig sind?</p>	<p>Nein. Relevant für diese Frage sind insbesondere Abs. 1 respektive Abs. 6. Beide Bestimmungen müssen gemeinsam gelesen werden. Die Sanktionen zielen einerseits auf Stifter und andererseits auf Begünstigte gem. Abs. 1 respektive Abs. 6. Greift für den einen die Ausnahme des Art. 29d Abs. 3, gilt für den anderen weiterhin das Verbot des Abs. 1 respektive Abs. 6, wenn dieser nicht auch unter die Ausnahmebestimmung fällt.</p> <p>Das heisst, dass die Ausnahme nach Art. 29d Abs. 3 nur dann zur Anwendung kommt, wenn <u>sämtliche</u> der unter Art. 29d Abs. 1 respektive Abs. 6 fallenden Personen:</p> <p>(a) entweder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz sind; oder</p> <p>(b) natürliche Personen sind, die über befristete oder unbefristete Aufenthaltstitel in einem EU-Mitgliedstaat, in einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder in der Schweiz verfügen.</p> <p>Für Drittstaaten ausserhalb des EWR oder der Schweiz (wie z.B. UK oder Andorra) ist die Ausnahmebestimmung des Art. 29d Abs. 3 nicht anwendbar.</p>

10	Was gilt für gemeinnützige Stiftungen?	<p>Die Beschränkungen gelten für alle Stiftungen, unabhängig ihres Tätigkeitsbereichs. Da mit der Einführung von Art. 29d Abs. 6 und 7 die Abs. 1 bis 3, 4 und 5 sinngemäss Anwendung auf Stiftungen finden, besteht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Abs. 6 und 7 bestehende, ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Stiftungen gem. Abs. 4 Bst. c die Möglichkeit eines Antrags auf eine Ausnahmegewilligung. Nach Abs. 5 sind Gesuche um Ausnahmegewilligungen bei der Stabstelle FIU einzureichen.</p> <p>Der Antrag auf Ausnahmegewilligung gem. Abs. 4 kann auch nach der Meldung nach Abs. 7 eingereicht werden. Bis zur Erteilung der Ausnahmegewilligung gelten die Beschränkungen des Abs. 6.</p>
----	--	---

11	Welche Meldepflichten ergeben sich aus Art. 29d Abs. 6 und Abs. 7?	<p>Mit Einführung des Art. 29d Abs. 6 ergeben sich zwei neue Meldepflichten entsprechend Art. 29d Abs. 7:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meldung über die Fortsetzung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen, die erforderlich sind für die Beendigung der mit Art. 29d Abs. 2 nicht vereinbarten Dienstleistungen, und</li> <li>2. Meldung über den Abschluss der Beendigung unter Angabe der entsprechend durchgeführten Transaktionen.</li> </ol> <p>Die Stabsstelle FIU stellt für diese Meldungen einen Report-Typ auf dem Portal goAML zur Verfügung.</p> <p>Für die erste Meldung – welche unverzüglich nach der Einleitung der Beendigungshandlungen zu übermitteln ist – sind folgende Informationen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffener Rechtsträger</li> <li>• Organe</li> <li>• Personen mit ähnlicher Stellung wie ein Treugeber oder Begünstigter (inkl. NAME, Vorname(n), DOB, Passkopie und konkreter Funktion/Stellung), welche relevante Personen nach Abs. 1 sind</li> <li>• Einleitung der Beendigung: [Datum]</li> <li>• Beschreibung der beabsichtigten Beendigungshandlungen</li> <li>• Erklärung: «Hiermit bestätige ich, dass die Voraussetzungen nach Art. 29d Abs. 6 Bst. a und b erfüllt sind und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen, welche für die Beendigung der mit Art. 29d Abs. 2 nicht vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind, zu erfolgen haben. Bis zur Beendigung der verbotenen Dienstleistungen werden Personen nach Art. 29d Abs. 1 weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einbringen oder erhalten oder anderweitige Vorteile erlangen können.»</li> </ul>
----	--	--

		<p>Für die zweite Meldung – welche binnen sieben Arbeitstagen nach Abschluss der Beendigung zu übermitteln ist – sind folgende Informationen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsträger</li> <li>• Organe</li> <li>• Personen mit ähnlicher Stellung wie ein Treugeber oder Begünstigter (inkl. NAME, Vorname(n), DOB, Passkopie und konkreter Funktion/Stellung)</li> <li>• Beendigungshandlungen (inkl. Art und Datum)</li> </ul>
12	Sind Verwaltungskosten und Steuern weiterhin zu zahlen?	<p>Entschädigungen, die sich ausschliesslich und konkret auf die noch zulässigen Beendigungshandlungen beziehen, können entsprechend der für die Struktur geltenden Vorgaben in Rechnung gestellt werden. So können nur noch konkret damit in Verbindung stehende zeitliche Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Ebenfalls sind Steuerforderungen und weitere öffentlich-rechtliche Forderungen zu begleichen.</p>

13	Ist die Liquidation der Verbandsperson notwendig?	<p>Die Liquidation ist eine der zulässigen Handlungen zur Beendigung der Dienstleistungen.</p> <p>Wenn der Stifter eine Person nach Abs. 1 ist, ist die Verbandsperson zu liquidieren. Art. 29 Abs. 6 und 7 legen das dabei anzuwendende Vorgehen fest. Hierbei wird besonders auf die Meldepflichten verwiesen.</p> <p>Wenn Personen nach Abs. 1 Begünstigte sind bzw. waren, ist die Liquidation nicht notwendig, wenn in anderer Weise sichergestellt ist, dass nach den gem. Abs 6 und 7 vorgesehenen zulässigen Beendigungshandlungen keine der in Abs. 1 genannten Personen mehr Begünstigte sind und damit Gewähr dafür gegeben ist, dass diese Personen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einbringen oder erhalten oder anderweitige Vorteile erlangen können. Andernfalls ist eine Liquidation notwendig.</p> <p>Die Umwandlung der Stiftung, stiftungsähnlichen Anstalt oder des stiftungsähnlichen Treuunternehmens (Trust reg.) in eine von Art. 29d Abs. 6 nicht erfasste Rechtsform (z.B. körperschaftlich strukturierte Anstalt) ist keine der gem. Art. 29 d Abs. 6 und 7 zulässigen Handlungen.</p> <p>Zu würdigen ist im konkreten Einzelfall immer auch der Aspekt möglicher Umgehungshandlungen vor dem Hintergrund allfälliger Konstellationen, in welcher Personen nach Abs. 1 selbst indirekt die Kontrolle innehaben.</p>
14	Darf ein Übertrag auf einen anderen Dienstleister erfolgen, der den Beschränkungen von Abs. 2 unterstellt ist?	<p>Stiftungen, bei denen eine in Abs. 1 genannte Person Stifter oder Begünstigter ist, können an keinen anderen liechtensteinischen Dienstleister übertragen werden, da auch in diesem Fall das Verbot des Art. 29d gilt.</p>

15	Was passiert mit den Vermögenswerten mit Abschluss der gemeldeten Transaktionen zur Beendigung der nicht mehr zulässigen Dienstleistungen (z.B. Abschluss der Liquidation)?	<p>Handelt es sich um Vermögenswerte, die Zwangsmassnahmen nach Art. 16 unterliegen, sind die entsprechenden Vermögenswerte gesperrt. Vorbehalten bleiben darüber hinaus sämtliche weiteren gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten vermögensrechtlichen Sperren. Es wird darüber hinaus explizit auf die FMA Mitteilung 2024/2 – Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht verwiesen.</p> <p>Vorbehaltlich des vorangehenden Absatzes ist die Rückführung der Vermögenswerte an den Stifter oder der Ausschüttung an die Begünstigten zulässig (sofern stiftungsrechtlich ebenfalls zulässig).</p>
16	Besteht ein Haftungsrisiko im Rahmen der Umsetzung der Sanktionen für Treuhänder?	Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und damit der vollständigen Umsetzung der Sanktionen kommt eine Haftung des Treuhänders mangels rechtswidrigen Verhaltens grundsätzlich nicht in Betracht. Hingewiesen werden kann dabei auf Art. 2a ISG, der Personen von jeglicher zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn gutgläubig die vorgegebenen Zwangsmassnahmen durchgeführt werden.
17	Bis wann muss die Beendigung der Dienstleistungen vollzogen sein?	<p>Die sinngemässe Anwendung des Verbots nach Abs. 1 bis 3, 4 und 5 auf Stiftungen gilt ab dem 14. Februar 2025. Die Beendigung muss nach Abs. 6 spätestens bis zum 28. März 2025 eingeleitet werden. Die Fortsetzung von Dienstleistungen, die nach Abs. 6 für die Beendigung erforderlich sind, ist nach Abs. 7 unverzüglich nach deren Einleitung bei der Stabstelle FIU zu melden.</p> <p>Danach ist die Beendigung in einer für den konkreten Fall angemessenen Frist ehestmöglich abzuschliessen.</p> <p>Die Beendigung der Dienstleistungen ist nach Abs. 7 innerhalb von 7 Tagen bei der Stabstelle FIU zu melden.</p>
18	Was sind die Konsequenzen, wenn die Dienstleistungen nicht beendet werden?	Bezüglich der Strafbestimmungen ist auf das ISG und subsidiär auf das TrHG zu verweisen.